

**Folgeindizierung
Entscheidung Nr. 11886 (V) vom 15.4.2015
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 30.4.2015**

Antragsteller:
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:
Hersteller/Vertrieb unbekannt

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen am 15.4.2015
gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern
und Telemedien

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften

einstimmig beschlossen:

Das Computerspiel
„Proud to be German“,
Hersteller/Vertrieb unbekannt,

wird folgeindiziert
und in Teil A der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Das Computerspiel „**Proud to be German**“, Hersteller/Vertrieb unbekannt, wurde mit Entscheidung Nr. 3829 (V) vom 02.05.1990, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 100 vom 31.05.1990, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Das Computerspiel ist eine auf einer 5 ¼ Zoll Diskette gespeicherte Demo für den Commodore VC 64 mit geringen interaktiven Elementen. Als Urheber werden die Pseudonyme *Men at Work* und *The Cracking Mission* angegeben.

Nach kurzer Begrüßung in englischer Sprache wird der Spieler gefragt, ob er Kommunisten hasse. Wird diese Frage mit „n“ für „No“ beantwortet, endet das Spiel. Drückt der Spieler „y“ für „Yes“, folgt eine animierte Sequenz, in der einem als Kommunisten dargestellten Mann in den Kopf geschossen wird. Anschließend erscheinen fünf Personen unter einer deutschen Nationalflagge, wobei eine der Personen einen Tarnanzug und ein anderer ein großes Hakenkreuz auf der Brust trägt. Die Melodie des Deutschlandliedes erklingt und die fünf Männer bewegen synchron die Lippen. Sodann werden im linken Teil des Bildes einige Botschaften von Dr. Martens, der Person im Tarnanzug, eingeblendet: *„To all of you, turkish suckers: Don't try to contact us again! Our hands became dirty, when we opened your shit letters ! Hey Michael Dukakis and the nigger-pig J. Jackson, fuck off !! [...] STOP all foreign immigrants coming to West-Germany !!! DISCRIMINATION – WHAT ELSE?“*

In der ursprünglichen Indizierungsentscheidung wurde ausgeführt, das Computerspiel sei jugendgefährdend, da es zum Rassenhass insbesondere gegenüber Kommunisten anreize. Daneben beruhe die jugendgefährdende Wirkung auch darauf, dass durch die Verwendung nationaler Symbole wie der Deutschlandflagge und der Nationalhymne suggeriert werde, der propagierte Rassenhass und die ausdrücklich geforderte Diskriminierung von Ausländern stünden im nationalen Interesse aller Deutschen. Es bestehe deshalb die Gefahr, dass Jugendliche, die über die erforderlichen geschichtlichen Kenntnisse nicht verfügten, den Rassenhass unreflektiert in ihr Bewusstsein übernahmen.

Die damalige Indizierung verliert gemäß § 18 Abs. 7 Satz 2 JuSchG im Mai 2015 ihre Wirkung.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen.

Eine Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, über eine Folgeindizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden, da ein Hersteller oder Vertrieb trotz umfangreicher Recherchen nicht ermittelt werden konnte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den des Computerspiels Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben das Computerspiel gesichtet und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Das Computerspiel „**Proud to be German**“, Hersteller/Vertrieb unbekannt, hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben und wird daher folgeindiziert.

Sein Inhalt ist weiterhin offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Zum Rassenhass anreizende Träger- und Telemedien sind solche, die geeignet sind, eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen eine durch ihre Nationalität, Religion oder ihr Volkstum bestimmte Gruppe zu erzeugen, welche zugleich bei Kindern und Jugendlichen einen geistigen Nährboden für die Bereitschaft zu Exzessen gegenüber diesen Gruppen schafft (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht, 3. Auflage, § 18 Rdnr. 5). Ein Medium reizt mithin zum Rassenhass an, d. h. stellt Rassenhass als nachahmenswert dar, wenn darin Menschen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer anderen Rasse, Nation, Glaubensgemeinschaft o. ä. als minderwertig und verächtlich dargestellt oder diskriminiert werden.

Auch wenn ein Medium nicht direkt zum Rassenhass anreizt oder aufstachelt, fällt es dennoch unter § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG, wenn es namentlich das sich aus Art. 3 und 4 GG ersichtliche Toleranzgebot der Verfassung z.B. dadurch verletzt, dass es Kinder und Jugendliche dazu verleitet, andere zu missachten, die eine andere Hautfarbe, einen anderen Glauben oder aber eine andere Weltanschauung haben (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 284).

Neben den in § 18 Abs. 1 JuSchG aufgeführten Medien sind nach langjähriger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle, bestätigt durch höchstrichterliche Rechtsprechung, auch solche Medien jugendgefährdend, die den Nationalsozialismus verherrlichen oder verharmlosen.

Jugendgefährdende Propagierung der NS-Ideologie liegt vor, wenn für die Idee des Nationalsozialismus, seine Rassenlehre, sein autoritäres Führerprinzip, sein Volkserziehungsprogramm, seine Kriegsbereitschaft und seine Kriegsführung geworben wird; Ferner dann, wenn das NS-Regime durch verfälschte oder unvollständige Informationen aufgewertet und rehabilitiert werden soll, insbesondere wenn Adolf Hitler und seine Parteigenossen als Vorbilder (oder tragische Helden) hingestellt werden. Die in einer Aufwertung, Rehabilitierung oder Verharmlosung der NS-Ideologie liegende Eignung zur sittlichen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen im Sinne einer sozialetischen Desorientierung hat das Bundesverfassungsgericht anerkannt, vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. Januar 1994 - 1 BvR 434/87-, BVerfGE 90, 1, 18, und der Senat für vergleichbare Medien wiederholt bestätigt (vgl. etwa Senatsurteil vom 4.9.2001 - 20 A 1161/99 -, UA S. 14 m.w.N.).

Nach Ansicht des 3er-Gremiums erfüllt das verfahrensgegenständliche Computerspiel diese Tatbestände. Die Demo enthält an mehreren Stellen den Nationalsozialismus glorifizierende und zum Rassenhass anreizende Elemente. Die Interpreten lassen deutlich erkennen, dass sie Anhänger des Nationalsozialismus sind und alles Fremde ablehnen.

Gleich zu Beginn des Spiels wird der Spieler gefragt, ob er Kommunisten hasse. Diese Frage muss bejaht werden, um die Demo überhaupt beginnen zu können. Nach dem Drücken auf die Option „y“ wird dem Spieler eine gute Zeit gewünscht, die letztlich ausschließlich daraus besteht, dass einem gesichtslosen Kommunisten von hinten in den Kopf geschossen wird. Vor dem drastisch dargestellten Zerbersten des Kopfes findet mit der animierten Figur keinerlei Interaktion statt. Die Tötung des Kommunisten wird durch den Verlauf des Spiels als logische Konsequenz aus dem ihm entgegenzubringenden Hass gezeigt.

In den anschließenden Nachrichten der Figur *Dr. Martens* werden zuerst Türken als „suckers“ beleidigt sowie mit Dreck und Fäkalien in Verbindung gebracht („*Our hands became dirty, when we opened your shit letters !*“).

Im nächsten Absatz wird der dunkelhäutige Bürgerrechtler Jesse Jackson mit „nigger-pig *J. Jackson, fuck off !!*“ angesprochen.

Diese Nachrichten enden mit dem Aufruf zur bedingungslosen Diskriminierung aller Migranten („*STOP all foreign immigrants coming to West-Germany !!! DISCRIMINATION – WHAT ELSE?*“).

Es besteht die Gefahr, dass insbesondere den Jugendlichen, die bereits eine Affinität zur rechten Szene haben und die folglich zum engeren Kreis der Adressaten gehören, durch das Spiel ein Nährboden für die Bereitschaft zu Exzessen gegenüber Migranten geboten wird.

Daneben wird in dem Spiel auch der Nationalsozialismus propagiert. Mit der Verwendung des Hakenkreuzes weisen die Entwickler auf die Organisation der Nationalsozialisten hin, deren Wirken und Bestreben gegen die Grundwerte unseres Grundgesetzes gerichtet sind. Diese Darstellungen erscheinen jugendgefährdend, weil sie gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind. Die Verwendung und Verbreitung solcher Darstellungen kann bei Jugendlichen den Anschein erwecken, verfassungswidrige Organisationen könnten trotz ihres Verbots ungehindert ihre Wiederbelebung betreiben.

Die Jugendgefährdung ist offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe, Nationalität oder politischer Gesinnung verächtlich machen sowie den Nationalsozialismus befürworten, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Nicht indiziert werden dürfen gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 JuSchG Medien, wenn sie der Kunst oder Wissenschaft, der Forschung und Lehre dienen.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ist grundsätzlich in allen Entscheidungen der Bundesprüfstelle zu beachten. Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der

Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Ohne Zweifel wird die Computerspieldemo von der Kunstfreiheit umfasst, denn auch die Verwendung eines jugendgefährdenden Themas steht dem Künstler im Rahmen dieses Grundrechts zu.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, 1471 ff.) hat jedoch auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Treten Konflikte zwischen der Kunstfreiheit und dem Jugendschutz auf, so kommt der Kunstfreiheit kein absoluter Vorrang zu. Andererseits genießt aber auch der Jugendschutz keinen generellen Vorrang gegenüber der Kunstfreiheit. Die Konflikte sind vielmehr durch eine Abwägung der beiden Verfassungsgüter im Einzelfall zu lösen. Dabei müssen die beiden Verfassungsgüter im Wege der praktischen Konkordanz mit dem Ziel der Optimierung zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Im Rahmen der gebotenen Abwägung stehen sich das Ausmaß der Jugendgefährdung auf der einen Seite und die künstlerische Bedeutung auf der anderen Seite gegenüber.

Die Bundesprüfstelle vermag in dem Computerspiel keinen besonderen künstlerischen Wert festzustellen. Ein besonders künstlerisches Konzept ist nicht vorhanden. Das Computerspiel, bei dem sich der Grad der Interaktion mit dem Spieler auf zwei Tastendrucke beschränkt, ist als „Demo“ einzuordnen. Diese Dateien sollen dem Nutzer typischerweise vorführen, welche technischen Möglichkeiten die Programmierer solcher Demos haben. Zudem ist weder die grafische noch die inhaltliche Umsetzung – auch für damalige Standards – als besonders gelungen einzuschätzen. Der überwiegende Teil der Demo besteht im simplen Abspielen von Text. Die nur grob animierten Sequenzen hingegen machen lediglich einen Bruchteil der Laufzeit aus. Zweck dieser Demo bleibt somit allein, durch die mediale Ausgestaltung die Wirkung der Aussage zu erhöhen.

Die Bundesprüfstelle kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass der Kunstgehalt des Computerspiels als gering einzustufen ist.

Dem gegenüber ist der Grad der Jugendgefährdung als hoch anzusetzen. Das Computerspiel ist durch seine Inhalte geeignet, Kinder und Jugendlichen zu desorientieren und bei ihnen Hassgefühle auf Angehörige anderer Ethnien zu schüren. Aus diesen Gründen hat der Jugendschutz nach Auffassung des Gremiums Vorrang vor der Kunstfreiheit.

Nach Auffassung des Gremiums war deshalb vorliegend eine Folgeindizierung auszusprechen.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG war aufgrund der von dem Inhalt ausgehenden hohen Jugendgefährdung nicht anzunehmen. Angesichts der heutigen technischen Vervielfältigungstechniken geht das Gremium zudem nicht von einer nur geringen Verbreitung der Demo aus. So kann das Spiel heutzutage nicht nur von der Diskette selbst, sondern auch von der Image-Datei mit einem kostenlos erhältlichen C64-Emulator ohne technische Vorkenntnisse auf jedem Computer gespielt werden.

Der Inhalt des Computerspiels ist jugendgefährdend, verstößt darüber hinaus jedoch nicht gegen in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafvorschriften. Es war daher gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in **Teil A** der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.